Amtsblatt
der Stadt Datteln

51. Jahrgang | 05. Februar 2016 | Nr. 1

Inhalt:

1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Donnerstag, 11. Februar 2016, 16.00 Uhr in der Stadthalle, Kolpingstraße 1, 45711 Datteln

2. Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Datteln und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Datteln (Elternbeitragssatzung) vom 29.01.2016

3. Bekanntmachung über die Entgegennahme von Anmeldungen für das Comenius-Gymnasium, die Städtische Realschule und die Hauptschule Hachhausen

4. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a der Stadt Datteln
- Gebiet Neumarkt, Hohe Straße, Kolpingstraße, Martin-Luther-Straße -
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

5. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 a der Stadt Datteln
- Gebiet zwischen Castroper Straße und Pevelingstraße -
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Datteln - Hausdruck -
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Genthiner Straße 8, erhältlich.
Es ist außerdem im Internet unter www.datteln.de abruf- und abonnierbar.

Tagesordnung
für die Sitzung des Rates am Donnerstag, 11.02.2016, 16:00 Uhr
Stadthalle, Kolpingstraße 1, 45711 Datteln

Öffentliche Sitzung:

1. Anfragen von Einwohnern

2. Einwendungen gegen die Niederschrift
über die Sitzung des Rates vom 25.11.2015

3. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0496
Nachwahl zum Schul- und Kulturausschuss
hier: Antrag der FDP/DSP-Fraktion vom 25.01.2016

4. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0331-1
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.06.2015
hier: kostenloses Kurzparken mittels Parksanduhr

5. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0498
Antrag der CDU-Fraktion vom 12.01.2016
hier: Amt für Soziales, Familie und Senioren

6. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0494
Antrag der Wählergemeinschaft Die Grünen vom 12.11.2015
hier: Befassung der Verwaltung mit den aktuellen Herausforderungen der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Datteln

7. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0476
Kommunalinvestitionsfördergesetz
Sachstandsbericht

8. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0485
Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
hier: 6. Teillöschung im Bereich des Bodendenkmals 4209,250

9. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0471
Ergebnisse der Verwaltungsgespräche mit den Nachbarkommunen zur Führung einer gemeinsamen Gesamtschule

10. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0459-1-1
Entwicklung des ehemaligen RuhrZink Areals
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20

    1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.12.2011
    2. Aufstellungsbeschluss
    3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

11. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0480
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 - ehemaliger Bauhof Speeck -
hier: Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

12. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0486
Gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept
"Zukunftsfähige Innenstadt Datteln"
hier: Billigung des Konzeptes

13. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0469
Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (Zweites Beteiligungsverfahren)

14. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0482
48. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 - Jammertal -
1. Änderungsbeschluss
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

15. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0473
Errichtung eines Fachmarktzentrums Am Schemm
1. Einleitungsbeschluss
2. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42 - An der Amandusbrücke
3. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 - An der Amandusbrücke
4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 121 - Am Schemm
5. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

16. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0483
Einziehung einer Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Datteln, Flur 25, Nr. 263 (Karlstraße)

17. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0474
Stellungnahme der Stadt Datteln zu den Unterlagen der Bezirksregierung Münster im Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG zur Renaturierung der Lippe und des Einlaufbereichs des Dattelner Mühlenbaches

18. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0484
Regelung über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes NRW

19. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0491
Beteiligung der kreisangehörigen Städte zur Festsetzung der Kreisumlage (§ 55 Kreisordnung NRW)
hier: Zuständigkeit für die Benehmensherstellung zur Kreisumlage

20. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0497
Interkommunale Zusammenarbeit der Zahlungsabwicklungen Datteln und Waltrop
Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

21. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

22. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0478
Jahresvertrag für Straßenunterhaltungsarbeiten 2016 - 2017

23. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0463
Änderungsvertrag Lippeverband / Stadt Datteln im Bereich BP 80

24. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0464
Grundstückstausch Immeo Wohnen Service GmbH / Stadt Datteln

25. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0406-1
Anerkennung von ruhegehaltfähigen Zeiten

26. Anfragen und Mitteilungen

Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Datteln und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Datteln (Elternbeitragssatzung)

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII sowie der §§ 5 Absatz 2, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Art der Beiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Datteln und die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), erhebt die Stadt Datteln als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.

(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagsschulen im Primarbereich in der Stadt Datteln.

(3) Ebenso gilt diese Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten nach Absatz 1 in Verbindung mit Angeboten nach Absatz 2.

(4) Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Elternbeiträge nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt sich aus Anlage 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(5) Die Höhe des Elternbeitrages für die Teilnahme an Angeboten nach Absatz 1 wird nach der Anlage 1 dieser Satzung festgesetzt. Die Elternbeiträge erhöhen sich entsprechend dem in § 19 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgelegten Prozentwert. Eine Erhöhung erfolgt alle 2 Jahre mit dem zweifachen Prozentwert des in § 19 Absatz 2 KiBiz genannten Prozentwertes jeweils zum 1. August, erstmals für das Kindergartenjahr 2018/2019. Die Beiträge sind auf volle 0,10 € auf-/ abzurunden.

(6) Die Höhe des Elternbeitrages für die Teilnahme an Angeboten nach Absatz 2 wird nach der Anlage 2 dieser Satzung festgesetzt. Der Höchstbeitrag wird entsprechend der Regelung im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW Nr. 12-63 Nr. 2 vom 15.01.2015 (Abl. NRW S. 68) auf höchstens mtl. 170,00 € begrenzt.

§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Beitragszeitraum und Betreuungsart

(1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die

Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.
Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder durch eine Tagespflegeperson betreut und / oder nimmt es an Angeboten der offenen Ganztagsschule teil, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden. Das Angebot Nach § 1 Absatz 2 wird mit 25 Stunden / wöchentlich berücksichtigt.
Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.)
Der Beitragszeitraum für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagsschulen ist das Schuljahr (01.08. – 31.07). Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die offene Ganztagsschule im Primarbereich, ist der Elternbeitrag anteilig monatlich zu zahlen.

(2) Eine frist- und formgerechte Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages beendet die Beitragspflicht zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres/Schuljahres.
Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu einem früheren Zeitpunkt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (z. B. Umzug, Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind etc.). Insbesondere ausgeschlossen ist die Kündigung zum Zwecke der Einsparung von Monatsbeiträgen, z. B. in den Ferienmonaten.
Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind in die Schule wechselt.

§ 4
Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Datteln schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Datteln ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5
Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt in den Fällen des § 10 Absatz 1 und Absatz 5 Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich je neugeborenem Kind und in den Fällen des § 10 Absatz 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150 Euro monatlich je neugeborenem Kind anrechnungsfrei. Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz wird das Elterngeld entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG in voller Höhe als Einkommen angerechnet. Bezieht ein Elternteil

Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung erfolgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

(3) Beitragspflichtige, die zur Sicherung und/oder Ergänzung ihres Lebensunterhalts Leistungen nach dem SGB II, Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen – ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe – der ersten Einkommensgruppe der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

§ 6
Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagsschule oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeitrage vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

§ 7
Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Datteln durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/ die Tagespflegeperson der Stadt Datteln die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8
Fälligkeit

(1) Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind innerhalb von 4 Wochen zu erstatten; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind nach 4 Wochen zu zahlen.

§ 9
Besondere Regelungen für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagsschulen

(1) Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagsschulen (OGS) im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.
(2) An den Angeboten der offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich können nur Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
(3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
(4) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend. Neben den nach dieser Satzung zu entrichtenden Beiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der OGS im Primarbereich wird ein zusätzlicher Betrag vom Träger der Maßnahme für die Mittagsverpflegung erhoben.
(5) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
(6) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich. Eine vorzeitige Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
    Ein Kind kann durch die Stadt Datteln von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschulen im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn,
    a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
    b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
    c) die nach dieser Satzung zur Beitragszahlung Verpflichteten ihrer Zahlungspflicht bezüglich des Betreuungsbeitrages und des Verpflegungsgeldes nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen,
    d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 10
Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 12.08.2015 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 1 Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Datteln und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Datteln (Elternbeitragssatzung)

Jahreseinkommen	(Kind unter 2 Jahre)				(Kind über 2 Jahre)			
	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std	über 45 Std.
bis 17.500 €	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
bis 20.000 €	**61,90 €**	**74,00 €**	**99,50 €**	**120,40 €**	**24,30 €**	**28,70 €**	**38,70 €**	**45,30 €**
bis 25.000 €	**71,80 €**	**86,20 €**	**114,90 €**	**138,10 €**	**29,80 €**	**35,40 €**	**47,50 €**	**54,10 €**
bis 30.000 €	**82,90 €**	**98,30 €**	**131,50 €**	**155,80 €**	**37,60 €**	**44,20 €**	**59,70 €**	**67,40 €**
bis 35.000 €	**105,00 €**	**126,00 €**	**168,00 €**	**197,80 €**	**50,80 €**	**60,80 €**	**81,80 €**	**89,50 €**
bis 40.000 €	**129,30 €**	**154,70 €**	**206,60 €**	**240,90 €**	**66,30 €**	**78,50 €**	**105,00 €**	**112,70 €**
bis 45.000 €	**149,20 €**	**177,90 €**	**237,60 €**	**276,30 €**	**76,20 €**	**90,60 €**	**121,60 €**	**132,60 €**
bis 50.000 €	**168,00 €**	**201,10 €**	**268,50 €**	**313,80 €**	**86,20 €**	**102,80 €**	**137,00 €**	**150,30 €**
bis 60.000 €	**196,70 €**	**235,40 €**	**313,80 €**	**369,10 €**	**105,00 €**	**126,00 €**	**168,00 €**	**187,90 €**
bis 70.000 €	**234,30 €**	**280,70 €**	**374,60 €**	**435,40 €**	**133,70 €**	**160,20 €**	**214,40 €**	**234,30 €**
bis 80.000 €	**267,40 €**	**320,50 €**	**427,60 €**	**499,50 €**	**158,00 €**	**189,00 €**	**251,90 €**	**280,70 €**
bis 90.000 €	**305,00 €**	**365,80 €**	**488,40 €**	**574,60 €**	**186,70 €**	**223,20 €**	**298,40 €**	**335,90 €**
bis 100.000 €	**348,10 €**	**416,60 €**	**555,80 €**	**656,40 €**	**219,90 €**	**263,00 €**	**351,40 €**	**400,00 €**
bis 125.000 €	**394,50 €**	**472,90 €**	**631,00 €**	**749,20 €**	**257,50 €**	**308,30 €**	**411,10 €**	**475,20 €**
über 125.000 €	**446,40 €**	**534,80 €**	**713,80 €**	**850,90 €**	**299,50 €**	**359,10 €**	**479,60 €**	**556,90 €**

Anlage 2

zu § 1 der Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertages-pflege in der Stadt Datteln und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Datteln (Elternbeitragssatzung)

Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag
bis 17.500 €	**0,00 €**
bis 20.000 €	**25,00 €**
bis 25.000 €	**35,00 €**
bis 30.000 €	**45,00 €**
bis 35.000 €	**55,00 €**
bis 40.000 €	**65,00 €**
bis 45.000 €	**75,00 €**
bis 50.000 €	**85,00 €**
bis 60.000 €	**95,00 €**
bis 70.000 €	**105,00 €**
bis 80.000 €	**115,00 €**
bis 90.000 €	**125,00 €**
bis 100.000 €	**135,00 €**
bis 125.000 €	**150,00 €**
über 125.000 €	**170,00 €**

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Datteln über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Datteln und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Datteln (Elternbeitragssatzung) vom 29.01.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 29.01.2016

Dora
Bürgermeister

STADT DATTELN
Der Bürgermeister
40 30 22

B E K A N N T M A C H U N G

über die Entgegennahme von Anmeldungen für das Comenius-Gymnasium Datteln

- - - - -

Die Anmeldungen für die 5. Klasse des Comenius-Gymnasium Datteln werden entgegengenommen von

Montag, 22. bis Freitag, 26. Februar 2016 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Mittwoch, 24. Februar 2016, zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Donnerstag, 25. Februar 2016, zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Sekretariat der Dependance des Comenius-Gymnasiums am Hagemer Kirchweg 5, in Datteln.

Bei den Anmeldungen sind das Familienbuch oder eine Geburtsurkunde und das letzte Zeugnis des Kindes vorzulegen.

Für die **Anmeldungen zur Sekundarstufe II,** der Gymnasialen Oberstufe des Comenius-Gymnasiums, für Realschul- und Hauptschulabsolventen mit Berechtigung zum Besuch der Oberstufe („Qualifikationsvermerk“) ist kein fester Anmeldetermin notwendig. Anmeldungen werden bis in die Sommerferien 2016 hinein, nach einem persönlichen Vorstellungsgespräch mit der Koordinatorin für die Sekundarstufe II, Frau Christine Uphues (cuphues@comenius-gymnasium-datteln.de) angenommen.

Real- und Hauptschulabsolventen müssen bei diesem Gespräch die Zeugnisse der 9. und 10. Klasse vorlegen.

Datteln, 12.01.2016

Dora

STADT DATTELN
Der Bürgermeister
40 30 21

B E K A N N T M A C H U N G

über die Entgegennahme von Anmeldungen für die Städt. Realschule Datteln

- - - -

Die Anmeldungen für die 5. Klasse der Städt. Realschule Datteln werden entgegengenommen von

Montag, 22. bis Donnerstag 25. Februar 2016 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr und am Mittwoch, 24. Februar 2016, zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Sekretariat der Städt. Realschule Datteln, Wiesenstraße 12, in Datteln.

Bei den Anmeldungen sind das Familienbuch oder eine Geburtsurkunde und das letzte Zeugnis des Kindes vorzulegen.

Datteln, 12.01.2016

Dora

STADT DATTELN
Der Bürgermeister
40 30 21

B E K A N N T M A C H U N G

über die Entgegennahme von Anmeldungen für die Hauptschule Hachhausen

- - - -

Die Anmeldungen für die 5. Klasse der Hauptschule Hachhausen werden entgegengenommen von

Montag, 22. bis Freitag, 26. Februar 2016
von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,

im Sekretariat der Hauptschule Hachhausen, Westring 7, in Datteln.

Bei den Anmeldungen sind das Familienbuch oder eine Geburtsurkunde und das letzte Zeugnis des Kindes vorzulegen.
Es ist notwendig, dass die Eltern vorab unter der Telefonnummer 02363/31423 einen Termin vereinbaren.

Datteln, 12.01.2016

Dora

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a der Stadt Datteln
- Gebiet Neumarkt, Hohe Straße, Kolpingstraße, Martin-Luther-Straße -
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Datteln hat am 20.10.2015 Folgendes beschlossen:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a der Stadt Datteln - Gebiet Neumarkt, Hohe Straße, Kolpingstraße, Martin-Luther-Straße - wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch als Aushang für 10 Arbeitstage in der Zeit vom

15. Februar 2016 bis einschließlich zum 26. Februar 2016

im Rathaus, Genthiner Straße 8, Zimmer 3.04 (Fachbereich 6 - Stadtplanung, Bauordnung und Liegenschaften) während der Dienststunden der Stadtverwaltung

montags bis mittwochs	**08.00 - 12.30 und 13.30 - 16.30 Uhr**
donnerstags	**08.00 - 12.30 und 13.30 - 17.00 Uhr**
freitags	**08.00 - 12.00 Uhr**

durchgeführt.

Während dieser Zeit wird allen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a der Stadt Datteln - Gebiet Neumarkt, Hohe Straße, Kolpingstraße, Martin-Luther-Straße - ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Datteln, 21.01.2016

Dora
Bürgermeister

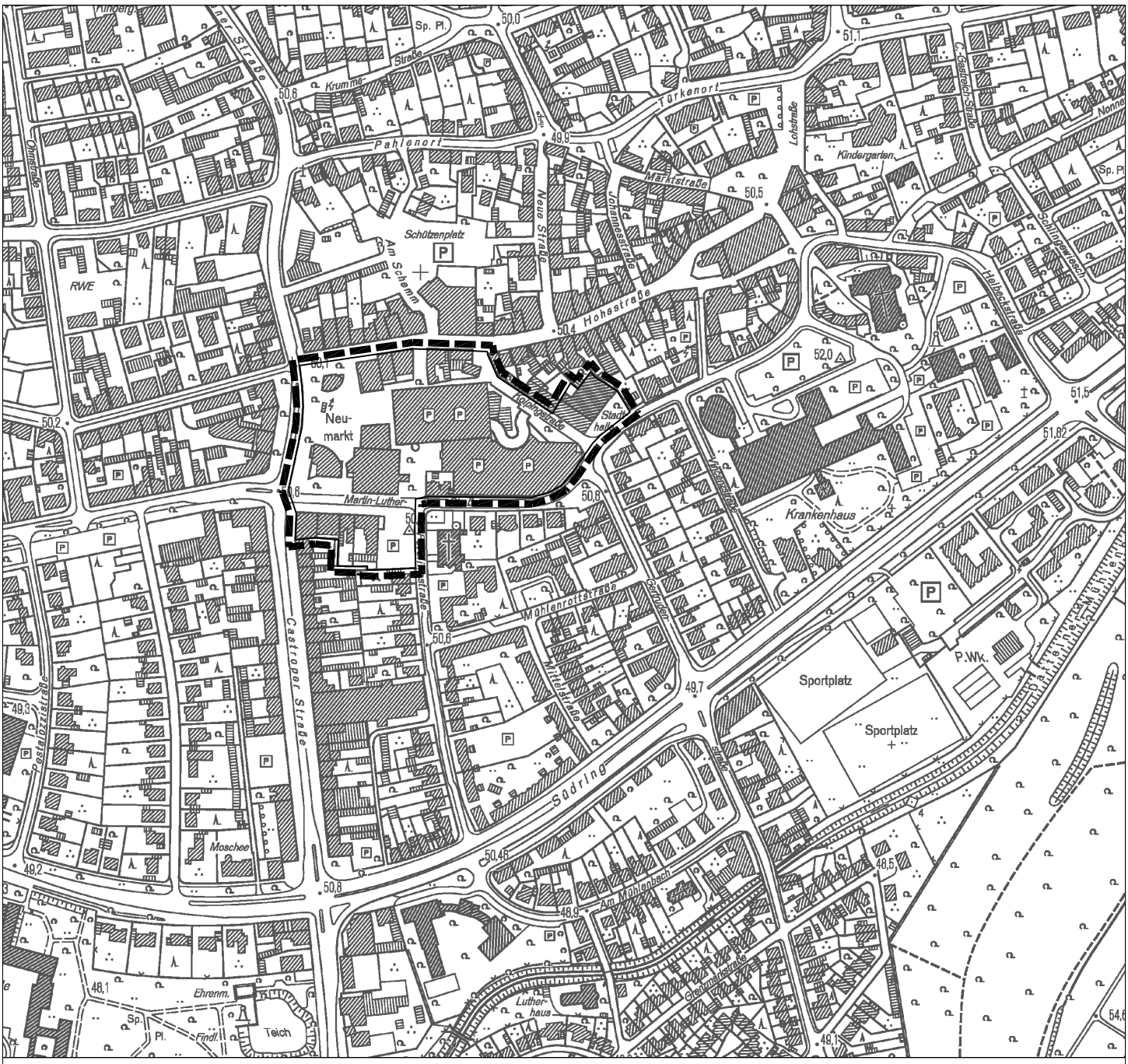

STADT DATTELN

Fachbereich 6 -Stadtplanung, Bauordnung, Liegenschaften-

ÜBERSICHTSPLAN

7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2a und VERÄNDERUNGSSPERRE

Gebiet: Neumarkt, Hohe Straße, Kolpingstraße, Martin-Luther-Straße

N

Geltungsbereich der
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a
und Geltungsbereich der Satzung über
eine Veränderungssperre

Maßstab: 0 100 200 300m

Stand: 09.09.2015

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 a der Stadt Datteln
- Gebiet zwischen Castroper Straße und Pevelingstraße -
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Datteln hat am 20.10.2015 Folgendes beschlossen:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 a der Stadt Datteln - Gebiet zwischen Castroper Straße und Pevelingstraße - wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch als Aushang für 10 Arbeitstage in der Zeit vom

15. Februar 2016 bis einschließlich zum 26. Februar 2016

im Rathaus, Genthiner Straße 8, Zimmer 2.25 (Fachbereich 6 - Stadtplanung, Bauordnung und Liegenschaften) während der Dienststunden der Stadtverwaltung

montags bis mittwochs	**08.00 - 12.30 und 13.30 - 16.30 Uhr**
donnerstags	**08.00 - 12.30 und 13.30 - 17.00 Uhr**
freitags	**08.00 - 12.00 Uhr**

durchgeführt.

Während dieser Zeit wird allen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 a der Stadt Datteln - Gebiet zwischen Castroper Straße und Pevelingstraße - ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Datteln, 21.01.2016

Dora
Bürgermeister

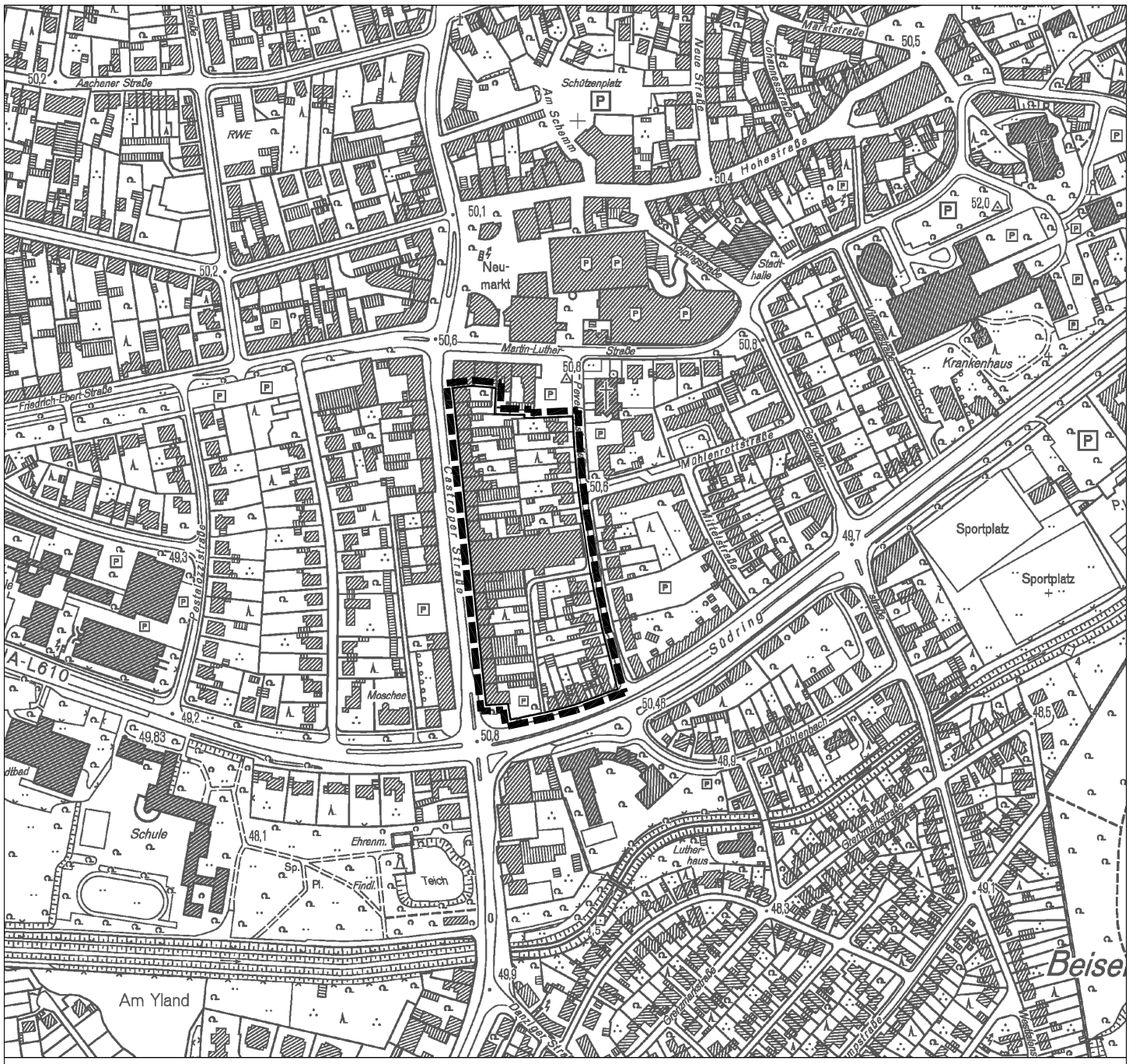

STADT DATTELN

Fachbereich 6 -Stadtplanung, Bauordnung, Liegenschaften-

ÜBERSICHTSPLAN

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10a und VERÄNDERUNGSSPERRE

Gebiet: zwischen Castroper Straße und Pevelingstraße

N

Geltungsbereich der
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a
und Geltungsbereich der Satzung über
eine Veränderungssperre

Maßstab: 0 100 200 300m

Stand: 09.09.2015